



# **Festsetzungen für Natur- schutzgebiete**

## **2.1 Festsetzungen für Naturschutzgebiete**

### **Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete**

Nach § 23 Absatz 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gemäß § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a.

### **Verbote**

Insbesondere ist verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
4. der Umbruch von Grünland in Ackerland oder eine andere Nutzung einschließlich des Umbruchs zum Zwecke der Neuansaat mit Gräsern so wie die Umwandlung von Mähwiesen in Weiden oder eine andere Nutzung des Grünlandes,
5. das Betreten oder Befahren der Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze,

## Auszug aus dem Landschaftsplan: **Naturschutzgebiet C.2.1.6**

6. auf den Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren sowie Kraftfahrzeuge, Wohnmobile oder Wohnwagen abzustellen,
7. außerhalb von gekennzeichneten Wegen zu reiten,
8. in den geschützten Gebieten Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Sport und die fischereiliche Nutzung zu errichten; das Verankern von Wohn- und Hausbooten sowie das Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Wohnmobilen,
9. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, Sprengungen durchzuführen, die Bodengestalt einschließlich der fließenden oder stehenden Gewässer auf andere Weise zu verändern sowie Fischteiche anzulegen oder zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt und -chemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
10. zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen,
11. Wege, Park- oder Stellplätze anzulegen oder umzubauen,
12. Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
13. Buden, Verkaufsstände oder Wagen aufzustellen; Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen oder von Schildern und Beschriftungen; Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anzubringen,
14. Abfälle oder Altmaterial, Stoffe und Gegenstände wegzuwerfen, abzuladen, einzubringen, abzuleiten oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,
15. bauliche Anlagen, im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie öffentliche Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie Anlagen,

Abweichend von § 58 (1) LNatSchG NRW  
Hinweis: Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat mit der "Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald in den Waldgebieten der Stadt Düsseldorf" vom 17. November 2017, veröffentlicht im Düsseldorfer Amtsblatt Nummer 1/2 vom 13. Januar 2018, verfügt, dass das Reiten im Wald nur auf den als Reitweg gekennzeichneten Wegen erlaubt ist.

## Auszug aus dem Landschaftsplan: **Naturschutzgebiet C.2.1.6**

die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

16. Erstaufforstungen, Schmuckkreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
17. Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen,
18. Biozide anzuwenden, ohne den erstmaligen Einsatz im Jahr der Unteren Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen und sich von ihr in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer beraten zu lassen,
19. Gülle, Klärschlamm und Gärfutter auszubringen oder zu lagern sowie Futtermieten, Silagen, Stroh- und Rübenmieten auf Grünland anzulegen,
20. Misthaufen ohne eine Befestigung, die den Eintrag von Jauche verhindert, anzulegen,
21. Das Mitführen von unangeleiteten Hunden.

Der Begriff umfasst auch die nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassenen Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel.

Jagdhunde bei einer ordnungsgemäßen Jagdausübung sind im Rahmen der entsprechenden Unberührtheitsklausel davon ausgenommen.

### **Gebote**

1. Sofern nicht vorhanden sind für die Naturschutzgebiete auf der Grundlage detaillierter Bestandsaufnahmen von Flora und Fauna Biotopmanagementpläne zu erarbeiten.

Da für die Erhaltung, Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig sind, sollen diese über einen Managementplan durchgeführt werden. Es soll dadurch gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation geplant und durchgeführt werden können.

Biotopmanagementpläne sind im Einvernehmen mit der LANUV zu erarbeiten. Die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Stellen und Behörden sollen dabei beteiligt werden.

2. Die Waldflächen in den Naturschutzgebieten sind naturnah zu bewirtschaften.

In den besonderen forstlichen Festsetzungen werden für alle Waldflächen die Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen und die Form der Endnutzung geregelt.

Der Begriff naturnahe Waldbewirtschaftung umschließt die Forderung, dass der Wald hinsichtlich seiner Baumartenzusammensetzung und seiner Bewirtschaftung den Anforderungen der standörtlichen Nachhaltigkeit und seinen ideellen Aufgaben in besonderem Maße gerecht wird.

Die naturnahe Waldbewirtschaftung orientiert sich dabei an Entwicklungsmodellen des Naturwaldes. In erster Linie wird bei der naturnahen Waldbewirtschaftung die Selbständigkeit der Wachstumsabläufe genutzt (biologische Automation).

Kennzeichen der naturnahen Waldbewirtschaftung sind insbesondere folgende:

Beachtung der natürlichen Grundlagen, Verwendung der bodenständig-heimischen Baumarten

Dauerbestockung, Kahlschlagsverzicht

Naturverjüngung, Vorratspflege

Einzelstammnutzung, Zielstärkenutzung

Verzicht auf den Einsatz von Bioziden

Aufbau und Erhaltung stufiger Waldränder horizontal gegliederter Waldaufbau

Stehenlassen einzelner Überhälter auch über die wirtschaftliche Nutzungsfähigkeit hinaus

Erhaltung von Totholz

3. Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr oder zur Beseitigung von Gefahren im Sinne der nachfolgenden Unberührtheitsklausel unter 5. und 6. zu beseitigen waren, sind spätestens 1 Jahr nach der Beseitigung vom Veranlasser durch Neupflanzungen zu ersetzen.

### **Unberührtheitsklausel**

Soweit für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes festgesetzt wird, bleiben von den allgemeinen Verboten

## Auszug aus dem Landschaftsplan: **Naturschutzgebiet C.2.1.6**

für alle Naturschutzgebiete unberührt:

1. die ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit Ausnahme der Verbote unter 4., 9., 18., 19. und 20. und des Gebotes unter 2.; das Ändern oder Anlegen von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 3., 15. und 17.; die Errichtung und Erneuerung von offenen Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
3. die Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
4. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung soweit eine solche Änderung der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird und die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen 1 Monats hiergegen Bedenken erhebt,
5. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
6. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahr im Verzug.

Das Einvernehmen soll sich nur zum Schutz besonders empfindlicher Bereiche auf die Standortwahl der vom Bauverbot unberührten Ansitzleitern beschränken.

## **Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete**

gemäß § 23 BNatSchG werden die nachfolgenden Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.

### **C.2.1.6 Naturschutzgebiet "Elbsee"**

#### **Schutzgegenstand**

Das circa 157 Hektar große Gebiet umfasst Waldbereiche, den Dreiecksweiher sowie den nördlichen Teil und einen südwestlichen Randstreifen des ebenfalls durch Abgrabung entstandenen Elbsees einschließlich der Uferzonen.

#### **Schutzzweck**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und Tierarten, zur Erhaltung und Förderung ungestörter Lebensstätten für zahlreiche, zum Teil seltene und gefährdete Vogelarten als Brut-, Rast- und Nahrungsplatz und als Winterhabitat für Wasservögel sowie für Amphibien, Fledermäuse, Schmetterlinge, Libellen, der submersen Vegetation und der Entwicklung eines naturnahen Waldbereiches,

Für das einzelne Gebiet werden neben dem Schutzgegenstand und -zweck zusätzliche gebietsbezogene Ge- und Verbote festgesetzt.

Das Schutzgebiet Dreiecksweiher / Elbsee liegt im Stadtteil Unterbach südlich der BAB A 46 und östlich der Bahnlinie Düsseldorf / Hilden.

Es befindet sich naturräumlich im Niederterrassenbereich der Benrather Rheinebene. Das seit 1985 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Dreiecksweiher“ wurde 1993 in Richtung Norden erweitert. Die seitdem rund 85,0 Hektar umfassende Gebietskulisse wird durch die Zurücknahme der Grenze nach Westen um 5,9 Hektar verkleinert (nur Wasserfläche), erfährt aber durch die Zusammenlegung mit dem einstweilig sichergestellten, 79,0 Hektar großen Naturschutzgebiet „Elbsee“ eine Erweiterung auf insgesamt rund 157 Hektar.

Hinweis: Das Naturschutzgebiet "Elbsee" wurde in Folge der 2. Änderung des Landschaftsplanes überarbeitet und wird nun in den Landschaftsplan integriert.

Teilgebiet Dreiecksweiher und südwestliche Uferzone des Elbsees:

Der Dreiecksweiher zeichnet sich durch seine störungsarme, gut abgeschirmte Lage zwischen dem Südwestrand des Elbsees und der Bahnstrecke aus. Erlen und dichte Weidenbüsche am Ufer sind eng verzahnt mit kleineren Röhrichten und einem Bestand der Gelben Teichrose. Das Gewässer weist Nahrungs- und Bruthabitatfunktionen für Wasservögel auf. Auf einer Insel des Dreiecksweihers befindet sich mit circa 25 Nestern der derzeit größte Graureiherbrutplatz der Region. Der See dient verschiedenen Fledermausarten als Nahrungshabitat und stellt einen Laichplatz für Grasfrosch und Erdkröte dar. Die Uferzonen des Elbsees sind Lebensraum seltener Libellenarten wie der Gemeinen Winterlibelle und der Kleinen Königslibelle. Flachwasserzonen fungieren als Jungfischhabitate und als Larvalhabitate für die oben genannten Amphibienarten. Nördlich des Dreiecksweihers beziehungsweise westlich des Elbsees schließt ein größerer Laubmischwald-Komplex an, unter anderem mit älteren Beständen der Rotbuche und des Stieleichen-Hainbuchenwaldes mit erhöhter Bedeutung für Höhlenbrüter und Greifvögel. Hier brüten zum

## Auszug aus dem Landschaftsplan: **Naturschutzgebiet C.2.1.6**

Beispiel Grün- und Mittelspecht sowie Habicht und Mäusebussard. Ferner kommen Arten der Auwälder wie zum Beispiel der Pirol, eine charakteristische Art dieses Vegetationstyps, vor.

Teilgebiet nördlicher Elbsee:

Die Festesetzung dient insbesondere dem dauerhaften Schutz des Gebietes vor Beeinträchtigungen durch ungeordnete Freizeitaktivitäten sowie der naturschutzverträglichen Lenkung vereinsgebundener Wassersportnutzungen. Der nördliche Elbsee besitzt eine außerordentlich hohe Bedeutung für die Biotopfunktion. Die westlichen Uferbereiche weisen eng verzahnte Übergangsgesellschaften aus Uferweidengebüsch und Röhrichtfragmenten auf, am Nordufer erstreckt sich über mehrere hundert Meter ein schmales Schilfröhricht.

Der nördliche Elbsee dient über 70 zum Teil seltenen und gefährdeten Wasservogelarten als Nahrungs-, Rast- und Bruthabitat. In dem oligotrophen nährstoffarmen Wasserkörper siedeln gut ausgeprägte Tauchblatt- und Armelechteralgengesellschaften. Eine durch Offenlandhabitate wie vegetationsarme bis freie, kiesig-sandige Standorte geprägte „Vogelinsel“ stellt mit 15 Watvogelarten (Limikolen), darunter zum Beispiel Flussregenpfeifer, Kiebitz und Austernfischer sowie 28 Wasservogelarten den avifaunistisch bedeutendsten Lebensraum des Elbsees dar.

2. aus wissenschaftlichen Gründen und

Sowohl die im Gebiet vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten als auch die Besonderheit des Wasserkörpers hinsichtlich seiner Größe und Trophie sind geeignet, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu fördern.

3. wegen der Seltenheit, der Schönheit und der besonderen Eigenart der naturnahen Abgrabungsseen mit ihren Flachwasserzonen, buchtenreichen Ufern, Inseln und Halbinseln.

Sowohl die Größe des Graureiherbrutplatzes als auch die dem FFH-Lebensraumtyp „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder“ entsprechenden Waldparzellen stellen regionale Besonderheiten des Dreiecksweiher dar.

Der nördliche Elbsee weist sowohl seltene abiotische als auch biotische Merkmale auf: Die oligotrophen, nährstoffarmen Verhältnisse begründen die große Bedeutung des Sees als Lebensraum artenreicher Tauchblatt- und Armelechteralgengesellschaften mit mehreren stark gefährdeten oder gar vom Aussterben bedrohten Arten (unter anderem Krauses und Glänzendes Laichkraut, Spreizender und Haarblättriger Wasserhahnenfuß, Ähriges Tauchblatt, Gegensätzliche und Dunkle Armelechteralge). Der See dient zahlreichen, teils seltenen Wasservogelarten als Rast- und Überwinterungshabitat (zum Beispiel Knäk-, Kolben-, Krick-, Löffel-,

## Auszug aus dem Landschaftsplan: **Naturschutzgebiet C.2.1.6**

Schell-, Schnatter-, Tafel-, Trauer-, Pfeif- und Reiherente, Zwerg- und Gänsesäger sowie Zwergtaucher). Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass der See bei anhaltenden Frostlagen aufgrund seiner Tiefe und dem damit verbundenen Wärmehaushalt das am längsten eisfreie Stillgewässer im weiten Umkreis ist, so dass dem Gewässer eine besondere Refugialfunktion für überwinternde Wasservögel im Großraum Düsseldorf zukommt.

Der gesamte Elbsee erfüllt die fachlichen Anforderungen des FFH-Lebensraumtyps „Nährstoffärmere, kalkhaltige Stillgewässer“ (FFH-LRT 3140); er ist - wie auch der südliche Teil - vom LANUV als stehendes, naturnahes Binnengewässer kartiert und gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW als geschütztes Biotop (GB-4807-0374) ausgewiesen.

Sowohl der von Wald und Gehölzen umschlossene Dreiecksweiher als auch die durch Buchten, Halbinseln und Inseln gegliederte Wasserfläche des Elbsees einschließlich ihrer Uferzonen stellen naturnah wirkende, sich trotz ihres anthropogenen Ursprungs in den Naturraum einfügende Landschaftselemente mit hohem Wiedererkennungswert und damit prägnanter Eigenart dar. Das abwechslungsreich gegliederte Landschaftsbild ist von herausragender Schönheit.

### **Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Elbsee" folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. die ganzjährige Ausübung der Jagd innerhalb der eingezäunten, ufernahen Bereiche am nördlichen Ufer und am westlichen Ufer des Elbsees; im übrigen Naturschutzgebiet die Ausübung der Jagd während der Brut- und Setzzeiten vom 01. März bis 15. September.

Ausnahme:

Die Bejagung von ausgewachsenen Wildkaninchen in der Zeit vom 16. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres, sowie die ganzjährige Bejagung von Jungkaninchen mit Hilfe von Fallen oder Frettchen im Bereich der Autobahnböschung und des Lärmschutzwalls.

Die Nachsuche krankgeschossenen oder sonst verletzten Wildes während der Brut- und Setzzeiten.

Die bedeutende Funktion insbesondere des nördlichen Elbsees als Rast- und Überwinterungshabitat für zahlreiche, teils seltene und gefährdete Wasservogelarten erfordert eine ganzjährig von der Jagd freizuhaltende Pufferzone. Neben der Jagdausübung mit Schusswaffen führen vor allem das Befahren und Begehen von den Vögeln einsehbarer Uferzonen sowie der Einsatz von Jagdhunden zu störungsbedingtem Auffliegen und Ausweichen bis hin zur Vertreibung von Arten. Dieses Verhalten wirkt sich vor allem im Winter bei eingeschränktem Nahrungsangebot negativ auf die physiologische Konstitution aus. In Abschnitten mit ufernaher Zaunführung im Umfeld des Nordwestufers des Elbsees verhindert ein bestehender Wall weitgehend optische Störwirkungen für Wasservögel. Die Zone des Jagdverbotes ist in der Erläuterungskarte graphisch dargestellt. Die Ausnahme der Bejagung von Kaninchen im Bereich der Autobahnböschung dient dem Schutz der Böschung beziehungsweise der

## Auszug aus dem Landschaftsplan: **Naturschutzgebiet C.2.1.6**

2. das Einbringen von Nährstoffen in den Dreiecksweiher und den Elbsee,

3. bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Baumarten zu verwenden,

4. Eissport auszuüben,

5. das zu Wasser lassen und Bergen von Booten, Surfbrettern und sonstigen Schwimmhilfen, das Befahren der Seen, sowie die Wassersportnutzung im nördlichen Elbsee in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März,

Ausnahme:

Der von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassene Vereins- und Schulsport in den freigegebenen Bereichen in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober

Standesicherheit des Lärmschutzwalls. Außerhalb der ufernäheren Bereiche ist die zeitliche Einschränkung erforderlich, um den hier brütenden Vögeln ein ungestörtes Brutgeschäft zu ermöglichen.

Die fischereiliche Nutzung von Seen ist gemäß des allgemeinen Verbots Nummer 10, Ziffer 2.1 des Landschaftsplans untersagt. Das Verbot dient an dieser Stelle der Präzisierung der allgemeinen Vorschrift und soll einer Verschlechterung der Nährstoffsituation in den Gewässern entgegenwirken. Als Einbringen von Nährstoffen wird insbesondere verstanden:

- Anfütterung von Fischen
- Füttern von Vögeln
- Eintrag von Biomasse durch Pflegemaßnahmen am Ufer

Das Verbot dient der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände. Bodenständige Arten sind alle heimischen und standortgerechten Arten im Sinne der potenziell natürlichen Vegetation (siehe auch Festsetzung 4.1 und 4.2) Außerhalb der Uferbereiche ist dies laut TRAUTMANN (1972) der Artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Für die Uferzonen bilden Arten der Weich- und Hartholzau die potenziell natürliche Vegetation.

Die Wassersportnutzung ist unter Nummer 5 geregelt.

Zum Schutz von Brut- und Rastplätzen empfindlicher Röhricht-, Wat- und Wasservögel sowie der Ufervegetation dürfen Boote und Surfbretter nur in dafür zugelassenen Bereichen im Südosten des Elbsees außerhalb des Naturschutzgebietes (am Wassersportzentrum) zu Wasser gelassen werden. An störungsempfindlichen Ufern werden mit geeigneten Mitteln Abstandszonen auf dem Wasser markiert (s. Gebot Nummer 2). Die Trennungslinie zwischen ganzjährig möglicher und jahreszeitlich eingeschränkter Nutzung wird südlich der „Vogelinsel“ markiert. Das Verbot der Wassersportnutzung im nördlichen Elbsee in den Wintermonaten dient dem Schutz der Überwinterungs- und Rasthabitate.

Die im Verbot erwähnten Zeiten gehen auf die im Gesamtnutzungskonzept abgestimmten Nutzungszeiten der Sommer- (01. April - 31. Oktober) und Winternutzung (01. November - 31. März) zurück.

Die Option zur Errichtung einer Trainingstecke für Kaderathleten besteht auf Grundlage der im Gesamtnutzungskonzept formulierten räumlichen und zeitlichen Einschränkungen.

## Auszug aus dem Landschaftsplan: **Naturschutzgebiet C.2.1.6**

6. das Betreten der Inseln,

Die Inseln stellen wichtige, zum Teil herausragende Rast- und Brutplätze von Wat- und Wasservögeln dar. Das Verbot dient aufgrund dieser besonderen Bedeutung der Vertiefung des allgemeinen Verbots Nummer 5 gemäß Ziffer 2.1 des Landschaftsplanes.

7. das Tauchen,

Durch Tauchen kann die Unterwasservegetation im nördlichen Elbsee mit gut ausgeprägten Tauchblatt- und Armelechteralengesellschaften geschädigt werden. Ferner ist durch plötzliches Auftauchen auf offener Wasseroberfläche eine Beunruhigung empfindlicher Wasservögel möglich. Zugelassen ist ausschließlich vereinsgebundener Tauchsport und dieser nur im Südosten des Elbsees außerhalb des Naturschutzgebietes; die Vogelarten sind hier störungstoleranter, die Unterwasservegetation lückiger und mit einem geringeren Anteil gefährdeter Arten ausgeprägt. Der Zugang erfolgt über das Gelände des Düsseldorfer Tauchverbandes.

8. das Angeln vom Boot und vom Land aus.

Das Verbot dient der Modifizierung des allgemeinen Verbots Nummer 10 gemäß Ziffer 2.1 des Landschaftsplans.

Ausnahme: Die von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze am Nordufer des Elbsees sowie von maximal vier Angelkähnen aus in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober 10 von 8:00 bis 20:00 Uhr.

Das ganzjährige beziehungsweise ganztägige Befahren der Seen mit Angelbooten würde zu einer Beeinträchtigung beziehungsweise Störung von Wasservögeln auch in der Tagesrand- beziehungsweise Nachtzeit und zu einer Reduzierung störungsarmer Bereiche führen.

Innerhalb des Naturschutzgebietes ist Angeln nur an drei durch Leitpfosten gekennzeichneten Stellen am Nordufer und von vier Angelkähnen aus in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober zugelassen, um Störungen von Wasservögeln und Trittschäden im Bereich der Ufervegetation zu minimieren.

9. private Feiern, Veranstaltungen, und das Grillen,

Sowohl das Grillen selbst (Rauchentwicklung) als auch dessen Begleiterscheinungen wie Trittschäden, zurückgelassener Müll, zurückgelassene Glut (Brandgefahr) sowie akustische und visuelle Störeinflüsse auf empfindliche Vogelarten führt zu einer Entwertung der Habitatfunktion ufernaher Bereiche. Das Grillen führt zudem zu einer Beeinträchtigung stiller, naturbezogener Erholungsnutzungen.

10. das Betreiben von Modellbooten oder -fluggeräten sowie Drohnen,

Modellboote und Modellfluggeräte sowie Drohnen führen häufig aufgrund ihrer schnellen Bewegung auf dem Wasser beziehungsweise in der Luft und / oder ihrer Geräuschemissionen insbesondere bei Vögeln zur Auslösung von Fluchtreaktionen.

## Auszug aus dem Landschaftsplan: **Naturschutzgebiet C.2.1.6**

11. die Erzeugung von Lärm ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß,

12. das Veranstalten von Feuerwerk,

13. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Gebäuden.

Plötzlich auftretende Lärmereignisse können bei störepfindlichen Vogelarten Fluchtreaktionen auslösen. Das Verbot dient darüber hinaus dem Schutz der stillen, naturbezogenen Erholung vor Freizeitlärm.

Feuerwerkskörper führen aufgrund ihrer schnellen Bewegung, ihrer Licht- und Blendeffekte sowie ihrer Geräuschemissionen insbesondere bei Vögeln zur Auslösung von Fluchtreaktionen. Ferner können angelockte Fledermäuse durch die Feuerwerkskörper verletzt werden.

Andauernde Lärmereignisse können bei störepfindlichen Tierarten (insbesondere Vögeln) Fluchtreaktionen auslösen

### **Gebote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Elbsee" folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Das engere Umfeld des Dreiecksweihers ist vor dem Betreten durch Erhaltung und bedarfsweise Erneuerung der Einzäunung zu sichern. Die zum Schutz der Ufer und ufernahen Bereiche im Naturschutzgebiet errichteten Zäune sind regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf instand zu setzen.

2. Zum wasserseitigen Schutz von Ufern und Insel sind im Bereich des Elbsees folgende Maßnahmen zu ergreifen: vor dem Westufer ist eine geeignete Markierung der Naturschutzgebiet-Grenze vorzunehmen (Mindestabstand zu den Ufern: im Mittel 25 Meter). Entlang des Nordufers und um die Vogelinsel sind die abgestimmten Schutzzonen in geeigneter Weise zu markieren. Der Abstand zum Nordufer beträgt etwa 100 Meter, zu den Ufern der Vogelinsel variieren die Abstände zwischen rund 25 und rund 105 Meter. Die Trennlinie zwischen ganzjährig erlaubter Nutzung und nicht erlaubter Winternutzung wird von den beiden südlichsten Bojen der Vogelinsel markiert.

Die Markierungen sind regelmäßig auf Schäden zu überprüfen; sie sind bei Bedarf auszubessern beziehungsweise zu erneuern. Die Wirksamkeit der Pufferzonen ist insbesondere für die Vogelinsel und das Nordufer des Elbsees anhand eines Vogelmonitorings zu überprüfen.

Der innerhalb einer vorhandenen Waldschneise zu errichtende Zaun schließt eine Lücke zwischen der Einzäunung des Dreiecksweihers und einem vorhandenen Zaun im ufernahen Umfeld im Nordwesten des Elbsees. Die Kontrollmaßnahmen sind erforderlich, da es in der Vergangenheit zu Beschädigungen von Zäunen gekommen ist.

Um Unterschreitungen von Fluchtdistanzen störepfindlicher Vogelarten zu vermeiden, ist die Markierung von Abstandszonen zum Westufer des Elbsees und um die Vogelinsel unerlässlich.

Ferner muss die Trennlinie zwischen erlaubter und nicht erlaubter Winternutzung kenntlich gemacht werden, um die Funktion des nördlichen Elbsees als Rast- und Überwinterungshabitat für zahlreiche, teils seltene und gefährdete Wasservogelarten zu sichern. Die Maßnahmen dienen darüber hinaus dem Schutz trittempfindlicher Uferabschnitte.

Das Vogelmonitoring ist zur Klärung einer gegebenenfalls notwendigen Verschärfung der Nutzungstrennung erforderlich.

## Auszug aus dem Landschaftsplan: **Naturschutzgebiet C.2.1.6**

3. Der Umbau von Hybrid-Pappelbeständen und die Entfernung von Nadelgehölzen nordwestlich des Dreiecksweiher ist fortzusetzen.

Die Maßnahme dient der naturnahen Entwicklung der Waldbestände und der Förderung lebensraumtypischer Arten und Lebensgemeinschaften. Die Gehölzwahl bei Wiederaufforstungen orientiert sich an der potenziell natürlichen Vegetation (Artenarmer Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald)

4. Eine aus Hybrid-Pappeln bestehende Baumreihe am Südufer der Vogelinsel im Elbsee ist abgängig und soll nicht ersetzt werden:

Die Maßnahme dient insbesondere der Habitatoptimierung für Watvögel, die offene Flächen benötigen. Darüber hinaus handelt es sich bei Hybrid-Pappeln um nicht bodenständige Gehölze.

5. Sowohl die „Vogelinsel“, als auch der ufernähere Bereich im Nordosten des Elbsees sind durch geeignete Pflegemaßnahmen offen, das heißt weitgehend gehölzfrei, zu halten.

Die Maßnahmen erstreckt sich auf die Vogelinsel und das Nordostufer nördlich des Wohnweilers Elb (Hang unterhalb des Aussichtspunktes sowie dreiecksförmige Fläche östlich des Wanderweges bis Aufforstung). Die Entwicklung der Flächen ist regelmäßig zu kontrollieren. Ziel ist der Erhalt von ausreichend offenen Strukturen. Die zeitlichen Abstände von Pflegeeinsätzen hängen von der standörtlichen Verbuschungsdynamik ab. In der Regel sind Wiederholungen in einem Turnus von 3 bis 5 Jahren erforderlich. Das am Nordostufer des Elbsees anfallende Schnittgut wird zur Ausbesserung der Benjeshecken verwendet.

Mit den Maßnahmen werden zum einen die Habitatbedingungen für Watvögel auf der Vogelinsel nachhaltig gesichert; zum anderen wird am Nordostufer die Funktion des Aussichtspunktes (Panoramablick) dauerhaft gewährleistet sowie ein Lebensraum mit hohem Entwicklungspotenzial für xero- und thermophile Arten (zum Beispiel Zauneidechse) optimiert.

6. Am Ufer des Elbsees sind an geeigneten Stellen circa 10 Meter lange und mindestens 1,5 Meter hohe Ufersteilwände herzurichten beziehungsweise zu optimieren. Die Herrichtung beziehungsweise Optimierung der Ufersteilwände bedarf der Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde.

Ziel ist es, bis zum Jahr 2008 von Uferschwalben als Brutplatz genutzte und infolge zunehmender Störungen durch Freizeitnutzungen aufgegebene Uferabbrüche durch händisches Abstechen wieder so herzustellen, dass sie sich für die Anlage von Bruthöhlen für Uferschwalben oder Eisvögel eignen. Vorhandene Pioniergehölze, die den Anflug der Vögel behindern würden, sind zu entfernen.